

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. Oktober 1906.

1. Moltkedenkmal.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung dazu, daß der Senat den Professor Hahn mit der Ausführung des Denkmals in Form einer Reiterstatue in Hochrelief an der westlichen Außenmauer des Nordturms der Unser Lieben Frauenkirche auf der Grundlage der vorgelegten Zeichnungen beauftragt.

2. Spezialbudget der Unterweserkorrektion für das Rechnungsjahr 1906.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Budget mit den in dem Bericht der Deputation für die Unterweserkorrektion (Verhdlg. S. 848 ff.) enthaltenen Anträgen und genehmigt insbesondere die Übertragbarkeit der einzelnen Titel und Positionen des Budgets.

3. Zollverwaltung.

Die Bürgerschaft nimmt den Bericht dankend entgegen.

4. Krematorium auf dem Riensberger Friedhofe.

Die Bürgerschaft verweist die Vorlage zur Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission von neun Mitgliedern, die sie dem Senate demnächst namhaft machen wird, und ersucht den Senat, sich bei den Verhandlungen kommissarisch vertreten zu lassen.

5. Ruhegehaltsberechtigung der Kanzleigehülfen bei den Seemannsämtern.

Die Bürgerschaft erklärt ihre Zustimmung dazu, daß den bei den Seemannsämtern Bremen und Bremerhaven anzustellenden Kanzleigehülfen die Ruhegehaltsberechtigung mit der Maßgabe gewährt wird, daß die Ruhegehälter und Witwen- und Waisenpensionen aus den Einnahmen der Seemannsämter bestritten werden.

6. Elektrizitätswerk.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für die Erleuchtungs- und Wasserwerke mit einem Bericht darüber zu beauftragen, ob die bei Abnahme von elektrischem Strom gewährten Rabatte nicht ohne Schaden für den Staat so abzuändern sind, daß nicht nur die ganz großen Geschäfte davon wesentlichen Vorteil haben.

7. Einkommensteuer.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Steuerdeputation zu beauftragen, alljährlich einen Bericht darüber zu erstatten, wie viele Fälle von Steuerhinterziehung zu ihrer Kenntnis gelangt sind.

8. Wahlen zur Bürgerschaft.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständigen Behörden mit einem Bericht darüber zu beauftragen, wie sich die dem § 2 g des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend, anhaftenden Mängel beseitigen lassen.

Städtegesetz

vom 2. Oktober 1894

1. Einleitung

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung.

3. Städtegesetzgebung

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

4. Städtegesetzgebung

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

5. Städtegesetzgebung

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

6. Städtegesetzgebung

Die Städtegesetzgebung ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

1. Eingabe

Die Bürgerstadt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

I. Die Bürgerstadt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

2. Die Bürgerstadt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Landesregierung. Sie hat die Aufgabe, die Städte in ihrer Entwicklung zu unterstützen und ihre Interessen zu vertreten.

Sie auch seinerzeit des Gesetzes schon jetzt dar

II. 1. Oktober 1

3) 1

2

3

4

5

6

7

8

9

10

11

12

13

14

15